

Piercing Allgemeine Informationen

Beim Piercing handelt es sich um einen Eingriff, der nur nach eingehender ärztlicher Beratung erfolgen sollte. Für dessen fachgerechte Durchführung sind Kenntnisse der anatomischen und funktionellen Gegebenheiten der entsprechenden Körperregion erforderlich. Darüber hinaus sind auch Kenntnisse über die notwendigen Hygienemaßnahmen, die Beherrschung des aseptischen Vorgehens und die Fähigkeit, eventuelle Komplikationen zu beherrschen, von großer Bedeutung. Piercing ist als ärztliche Tätigkeit im Sinne des §2 Abs 2, Punkt 4 des Ärztegesetzes anzusehen. Piercing-Studios unterliegen in Österreich, was Hygiene und Ausbildung betrifft, keinen gesetzlichen Standards. Aufgrund der einfachen anatomischen und funktionellen Gegebenheiten von Ohrläppchen sind einige Berufsgruppen im Rahmen der Gewerbeordnung zum Stechen von Ohrläppchen (und nur von diesen!) unter Verwendung von sterilen Einweg-Ohrlochknöpfen nach vorheriger Hautdesinfektion berechtigt.

Die mit dem Piercing verbundenen möglichen Probleme können mannigfaltig sein:

- Schmerzen, Blutungen, Ödeme
- Infektionen: Gefahr der Übertragung von Hepatitis, AIDS, bakteriellen Infektionen
- Knorpelschädigungen
- überschießende, entstellende Narbenbildung
- Kontaktallergien (vor allem gegen Metalle)
- Gewebsschädigung (z. B. Nerven)
- Bauchfellentzündungen im Rahmen des Nabelpiercing
- Wundheilungsstörungen
- Zahnschmelzschäden bei Piercing im Mund
- besonders hohe Komplikationsrate bei Piercing im Brust- und Genitalbereich.

Die Heilungszeiten sind sehr unterschiedlich, sie erstrecken sich von zwei Wochen bis zu neun Monate.

Wird ein Piercing geplant, so ist das ein idealer Zeitpunkt für eine Impfpasskontrolle und eine Impfung gegen Leberentzündung (Hepatitis).

Piercing Handhabung im fachpraktischen Unterricht (Küche und Service) Gültig für alle Personen, die in Küchen tätig sind.

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und sind daher einzuhalten.

Gemäß Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung, Abschnitt VIII.15. und Leitlinie für Gastgewerbebetriebe, darf während der Arbeit kein Schmuck getragen werden; dazu zählt nicht nur Schmuck an Händen und Armen, sondern auch Schmuck im Gesichtsbereich. Aus diesem Grund sind Piercing vor dem Unterricht zu entfernen. Ein Abkleben der Piercing wird im Verpflegungsbereich nicht empfohlen.

Gemäß Lebensmittelhygieneverordnung, Abschnitt VIII. 2., Leitlinie für Gemeinschaftsverpflegung Abschnitt VIII. 10. und Leitlinie für Gastgewerbebetriebe Pkt 5.5., dürfen Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen bzw. eiternden Wunden im Bereich der Hände, der Arme, des Halses und des Kopfes in der Küche nicht beschäftigt werden.

Demnach sind Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercing vom Küchenunterricht auszuschließen.

Nachdem eine Abheilung durchschnittlich zwei bis drei Monate dauert, besteht die Gefahr, dass ein Schüler wertvollen Unterricht versäumt. Dabei ist zu bedenken, dass gemäß § 20 (4) SchUG der Schüler bei Überschreitung des achtfachen Wochenstundenausmaßes an Fehlstunden die Versäumnisse durch eine facheinschlägige Tätigkeit nachzuholen und die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen hat.

Es ist daher dringend zu raten, für den Fall, dass ein Piercing gewünscht wird, dieses zu Beginn der Sommerferien stechen zu lassen, um eine Abheilung in der unterrichtsfreien Zeit erreichen zu können. Bei Unklarheiten bezüglich erfolgreicher Abheilung ist der Schularzt zu Rate zu ziehen.

Der positive Abschluss der Schule hat für die Absolventen Bedeutung im Sinne der Gewerbeordnung und des § 34 a Berufsausbildungsgesetzes.

Da die Lehreinrichtungen für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe grundsätzlich eine Ausbildung für den gehobenen Verpflegungsbetrieb vermitteln, ist auf ein professionelles Erscheinungsbild besonderer Wert zu legen. Piercing sind daher vor dem Servierunterricht zu entfernen.

Diese Informationen wurden in Absprache mit der Lebensmittelaufsicht der Landessanitätsdirektion und einem Facharzt für Mikrobiologie und Hygiene erstellt.